

aurait pu payer tout au moins 160 fr. par mois, montant de la pension courante, et même davantage. On ne voit pas ce qui aurait pu l'en empêcher. Il n'apparaît pas, dès lors, que le juge cantonal ait violé le droit fédéral en admettant que la carence de Joly est due à la mauvaise volonté.

3. — En définitive, le juge cantonal a donné de l'art. 29 CP une interprétation erronée. La condamnation prononcée contre Joly étant néanmoins fondée du point de vue du droit fédéral, il n'y a pas lieu d'annuler l'arrêt attaqué. Il s'ensuit que, dans la mesure où le recourant demande que la partie plaignante soit condamnée aux frais des instances cantonales, ses conclusions sont sans objet. Il s'agit là, du reste, d'une question de droit cantonal, qui échappe à l'examen du Tribunal fédéral.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

Rejette le pourvoi.

40. Urteil des Kassationshofes vom 17. Oktober 1952 i. S. Thommen gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.

1. *Art. 234 StGB* gilt auch, wenn der Täter das Trinkwasser der eigenen Quelle verunreinigt, ebenso wenn das verunreinigte Wasser nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich ist, nicht dagegen, wenn die Tat nach der Natur der Sache Dritte oder die Haustiere Dritter nicht einmal abstrakt gefährdet (Erw. 1, 2).
2. *Art. 32 StGB, 641 Abs. 1, 684 Abs. 1 ZGB*. Die Stellung als Grundeigentümer berechtigt den Täter nicht, das eigene Trinkwasser oder jenes des Nachbarn zu verunreinigen (Erw. 3).
3. *Art. 277bis Abs. 1 BStP*. Tatsächliche Feststellung oder blosser Vermutung? (Erw. 4).
4. *Art. 20 StGB*. Kann sich auf diese Bestimmung auch berufen, wer bloss fahrlässig sich vergangen hat? Zureichende Gründe? (Erw. 5).
1. L'art. 234 CP s'applique aussi lorsque l'auteur a contaminé l'eau potable de sa propre source ou que l'eau contaminée est seulement accessible à un cercle restreint de personnes, mais non lorsque des tiers ou leurs animaux domestiques n'ont couru aucun danger, même abstrait (consid. 1 et 2).

2. *Art. 32 CP, 641 al. 1, 684 al. 1 CC*. La qualité de propriétaire foncier n'autorise pas à contaminer son eau potable ou celle du voisin (consid. 3).
3. *Art. 277bis al. 1 PPF*. Constatation de fait ou simple supposition? (consid. 4).
4. *Art. 20 CP*. L'auteur d'une infraction par négligence peut-il invoquer cette disposition? Raisons suffisantes? (consid. 5).
1. L'art. 234 CP è applicabile anche quando l'autore ha inquinato l'acqua potabile della propria fonte o quando l'acqua inquinata è accessibile soltanto ad una cerchia ristretta di persone, non invece quando i terzi o i loro animali domestici non hanno corso alcun pericolo, neanche astratto (consid. 1 e 2).
2. *Art. 32 CP, 641 cp. 1, 684 cp. 1 CC*. La qualità di proprietario del fondo non autorizza l'inquinamento della propria acqua potabile o di quella del vicino (consid. 3).
3. *Art. 277bis cp. 1 PPF*. Accertamento di fatto o semplice supposizione? (consid. 4).
4. *Art. 20 CP*. Questo disposto può essere invocato da colui che commette un'infrazione per negligenza? Ragioni sufficienti? (consid. 5).

A. — Der über Oberdorf gelegene Bauernhof der Brüder Emil, Paul und Fritz Thommen wird aus zwei Quellen mit Trinkwasser versorgt, die sich auf einer den Eigentümern des Hofes gehörenden Weide befinden. Unterhalb dieser Weide liegt auf dem Grundstück des Robert Probst eine dritte Quelle, aus der Probst für seinen unweit des Hofes der Brüder Thommen liegenden Bauernhof Trinkwasser bezieht. Wenn die Brüder Thommen ihre Weide mit Jauche düngen — was sie, wie früher schon ihr Vater, jedes Jahr tun —, werden alle drei Quellen für mindestens einen Tag so stark verunreinigt, dass das Wasser sichtbar Jauche enthält und sehr stark nach solcher schmeckt und riecht. Die Brüder Thommen pflegen sich aus diesem Grunde vor dem Düngen mit einem für einige Tage ausreichenden Vorrat an Wasser zu versehen. Früher zeigten sie Probst das Düngen zum voraus an, damit auch er sich für die Zeit der Trübung seiner Quelle einen Vorrat sauberen Wassers anlegen konnte. Seit einigen Jahren unterlassen sie die Anzeige.

Am 6. November 1951 leiteten die Brüder Thommen mittels einer Schlauchanlage fast den ganzen Inhalt ihrer Jauchegrube auf die Weide, was zur Folge hatte, dass das

Wasser der Quelle des Probst während einer Woche trüb war und Jauchegeschmack aufwies. Die chemische Untersuchung ergab, dass es bis zu 8,5 mg Ammoniak und weniger als 8 mg Chlor-Jon je Liter enthielt. Probst erstattete Strafanzeige, und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft klagte die Brüder Thommen wegen des Vorgehens vom 6. November 1951 der vorsätzlichen Verunreinigung von Trinkwasser an.

B. — Das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft sprach die Angeklagten frei, das Obergericht, an das die Staatsanwaltschaft appellierte, verurteilte dagegen am 23. Mai 1952 jeden wegen fahrlässiger Verunreinigung von Trinkwasser (Art. 234 Abs. 2 StGB) zu Fr. 50.— Busse bedingt löschar nach einer Probezeit von zwei Jahren.

Das Obergericht führte im wesentlichen aus, rechtswidrig sei das Verhalten der Angeklagten schon, wenn es gegen Art. 234 StGB verstosse; es brauche nicht ausserdem das Grundeigentum zu überschreiten. Auch der Eigentümer einer Quelle dürfe sie nicht verunreinigen, da das durch Art. 234 geschützte Rechtsgut nicht die Einzelperson, sondern die öffentliche Gesundheit, d.h. die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen sei. Die Handlung der Angeklagten würde schon dann den objektiven Tatbestand der Bestimmung erfüllen, wenn sie nur ihre eigenen Quellen, nicht auch jene des Probst verunreinigt hätten oder wenn dieser in die Verunreinigung seiner Quelle eingewilligt hätte. Dass die Verunreinigung von Trinkwasser unter die Delikte gegen die öffentliche Gesundheit gestellt werde, bedeute anderseits nur, dass der Gesetzgeber die Verunreinigung jeder Art von Trinkwasser als Gefahr für die öffentliche Gesundheit betrachte, nicht etwa, dass er nur die öffentliche Wasserversorgung durch diese Bestimmung geschützt wissen wolle. Da durch den Genuss verunreinigten Trinkwassers vor allem ansteckende Krankheiten entstehen könnten, würden durch das Delikt auch immer eine unbestimmte Anzahl Personen gefährdet. Auch hätten die Angeklagten für ihr Verhalten keinen Rechtfertigungs-

grund. Wohl sei das Jauchedüngen von Wiesen normalerweise erlaubt, doch werde es dann unstatthaft, wenn dadurch Trinkwasser verunreinigt werde. Dass das Verunreinigen von Trinkwasser durch Jauche gesundheitsschädlich sei, liege auf der Hand. Der Experte habe dargelegt, dass das Trinkwasser noch sehr lange Zeit nach der sichtbaren Jauchetrübung einen gefährlichen Gehalt an Koli-, Typhus- und anderen Bakterien aufweise. Die Handlung der Angeklagten erfülle somit objektiv Art. 234. Es sei nachgewiesen und zugestanden, dass die Angeklagten wussten, dass durch das Düngen der Weide ihr Trinkwasser und das des Probst jeweils verunreinigt wurde. Das Gericht nehme jedoch zu ihren Gunsten an, dass sie sich über die Gesundheitsschädlichkeit dieser Einwirkung nicht im klaren waren, indem sie diese Folge in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedachten. Sie glaubten ihr vielmehr entgehen zu können, indem sie sich vor dem Düngen jeweils mit einem für einige Tage ausreichenden Wasservorrat versorgten und annahmen, Probst werde sich in der gleichen Weise vorsehen. Sie hielten ihre Handlungsweise auch deswegen für ungefährlich, weil sie ihre Weide seit Jahren gedüngt hätten, ohne dass ein Schaden entstanden wäre.

C. — Die Brüder Thommen und die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft führen Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Verurteilten beantragen, das Urteil des Obergerichts « sei aufzuheben und die Sache zur Freisprechung der Beschwerdeführer bzw. zur Befreiung der Beschwerdeführer von Strafe an die Vorinstanz zurückzuweisen ». Sie machen geltend, sie hätten Probst die bevorstehende Düngung nicht mehr mitgeteilt, weil er einmal erklärt habe, er lege keinen Wasservorrat mehr an. Zudem hätten die Beschwerdeführer inzwischen eine Schlauchanlage erworben, und sie hätten angenommen, Probst werde durch das Legen der Leitungen rechtzeitig und genügend gewarnt. Ein Polizeiwachtmeister habe ihnen einmal mitgeteilt, Probst

wünsche, dass die Weide nicht mehr mit Jauche, sondern mit Mist gedüngt werde. Als sie das dann gemacht hätten, sei das Wasser weniger stark, aber während längerer Zeit verunreinigt worden. Der Polizeibeamte habe ihnen indessen das Düngen nicht verboten. 1947 habe Probst das Wasser durch das kantonale Lebensmittelinspektorat untersuchen lassen, und auch diese Amtsstelle habe die Beschwerdeführer weiterhin gewähren lassen. Angesichts dieser Tatsachen und der Notwendigkeit des Düngens seien die Beschwerdeführer überzeugt gewesen, im Rahmen des Erlaubten zu handeln, wenn sie die Weide jährlich einmal düngten. Dazu komme die in ihren Kreisen allgemein verbreitete Meinung, jeder dürfe auf seinem Grund und Boden nach Belieben schalten und walten, wenigstens soweit er damit einen vernünftigen und erlaubten Zweck verfolge. Die Beschwerdeführer hätten sich somit in einem durch zureichende Gründe gerechtfertigten Rechtsirrtum befunden, zumal offenbar auch das erstinstanzliche Gericht dem gleichen Irrtum verfallen sei. Das angefochtene Urteil verletze Art. 20 StGB. Sodann seien die Beschwerdeführer in bezug auf die Verunreinigung des für ihren eigenen Gebrauch bestimmten Wassers zu Unrecht nach Art. 234 StGB bestraft worden. Für sie sei eine Gefahr ausgeschlossen gewesen, weil sie einen für die Bewohner des Hofes und für die Haustiere genügenden Vorrat an Wasser anzulegen pflegten und nach der Düngung während gewisser Zeit nur gekochtes Wasser getrunken hätten. Unbefugten Dritten sei das Wasser nicht zugänglich gewesen. Während der massgebenden Zeit habe also das Wasser nicht als Trinkwasser gedient. Übrigens dürfte nach Art. 234 ohnehin nicht strafbar sein, wer das Wasser verunreinigt, das nur er selbst und seine Haustiere trinken. Wenn schon ein Rechtsirrtum der Beschwerdeführer in bezug auf das für Probst bestimmte Trinkwasser angenommen werden müsse, so mit vermehrter Begründung auch in bezug auf das für ihren eigenen Gebrauch bestimmte, falle es doch jedem Bürger nicht leicht, zu glauben, dass er seine eigene Wasser-

versorgung nicht so solle einrichten können, wie es ihm selbst gut scheine.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Verurteilung der Angeklagten wegen vorsätzlicher Verunreinigung von Trinkwasser zurückzuweisen. Sie macht geltend, es sei keine Feststellung, sondern eine für den Kassationshof unverbindliche Vermutung, wenn das Obergericht « annehme », die Angeklagten seien sich der Gesundheitsschädlichkeit ihres Verhaltens nicht bewusst gewesen. Diese Vermutung sei unhaltbar, desgleichen die sich daran anknüpfende Würdigung des subjektiven Tatbestandes als Fahrlässigkeit. Die Angeklagten hätten alle Tatbestandsmerkmale mit Wissen und Willen erfüllt.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen und Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse (Art. 234 StGB).

Unerheblich ist, in wessen Eigentum die Quelle, die Versorgungsanlage und das aus ihr fliessende Wasser stehen. Die Bestimmung erfasst nicht nur die Verunreinigung von Trinkwasser aus einer dem öffentlichen Gemeinwesen gehörenden Quelle oder Versorgungsanlage, sondern die Verunreinigung von Trinkwasser für Menschen und Haustiere schlechthin. Daher kann sich auch strafbar machen, wer das Wasser aus der Quelle oder Versorgungsanlage einer Privatperson, ja sogar wer das Wasser der eigenen Quelle oder Versorgungsanlage verunreinigt.

Es kommt nach dem Wortlaut der Bestimmung auch nichts darauf an, ob das Wasser der « Öffentlichkeit », d.h. jeder beliebigen Person zugänglich sei oder ob nur ein beschränkter Kreis von Personen, z.B. die Bewohner eines bestimmten Hauses oder die Mitglieder einer bestimmten

Familie es trinken können. Sogar wenn nur die Familie des Täters mit dem verunreinigten Wasser versorgt wird, trifft Art. 234 StGB zu. Dass diese Bestimmung im Titel über die « Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit » steht, führt nicht zu einer anderen Auslegung. Wie ein Randtitel den klaren Wortlaut einer Bestimmung nicht einzuschränken vermag (vgl. BGE 76 IV 55), ist auch eine Titelüberschrift nichts anderes als eine allgemeine Bezeichnung für die im Titel umschriebenen strafbaren Handlungen und ändert an dem aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmung sich ergebenden Sinne nichts. Die Überschrift des achten Titels sagt weiter nichts, als dass der Gesetzgeber die in diesem Titel geordneten Handlungen, so wie sie in den einzelnen Artikeln umschrieben sind, als Angriffe auf die öffentliche Gesundheit ansehe, wobei er unter « Gesundheit » nicht nur jene von Menschen und Tieren, sondern auch (siehe Art. 233) die Gesundheit von Pflanzen versteht. Dagegen darf aus der Überschrift nicht abgeleitet werden, dass über die in den einzelnen Bestimmungen genannten Merkmale hinaus auch das Merkmal der « Öffentlichkeit » nachgewiesen sein müsse, sowenig z.B. die Überschrift des dreizehnten Titels « Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung » den Sinn hat, dass die Auskundschaftung eines die Landesverteidigung nicht berührenden Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses einer Privatfirma selbst dann nicht unter Art. 273 StGB falle, wenn im übrigen die Merkmale dieser Bestimmung erfüllt sind (BGE 74 IV 208). Art. 234 im besonderen ist in den achten Titel eingereiht worden, weil nach Auffassung des Gesetzgebers die abstrakte Gefahr besteht, dass Wasser, das dazu bestimmt ist, von Menschen oder Haustieren getrunken zu werden (Trinkwasser), von irgendwem tatsächlich getrunken oder irgend einem Haustier zum Trinken vorgesetzt werde. Dass diese Gefahr im einzelnen Falle auch eine konkrete gewesen sei oder dass sie einen grossen Personenkreis (z.B. die Einwohner eines ganzen Dorfes oder die Bewohner eines voll-

besetzten Gasthofes) getroffen habe, verlangt Art. 234 nicht.

Dagegen gilt diese Bestimmung nicht, wenn die Tat nach der Natur der Sache Dritte oder die Haustiere Dritter nicht einmal abstrakt gefährdet, z.B. wenn der Täter nur ein Glas Wasser verunreinigt, das er selber trinkt. Diese Ausnahme trifft bei der Verunreinigung einer Quelle, eines Brunnens, eines Wasserreservoirs und dergleichen, aus denen stets ausser dem Täter auch Dritte oder die Haustiere Dritter trinken können, selbst wenn die Quelle usw. dem Täter gehört, nicht zu, es sei denn, dass die Versorgungsanlage rechtzeitig und genügend lange (bis wieder vollständig unschädliches Wasser fliesst) für Dritte und die Haustiere Dritter unzugänglich gemacht oder das Wasser sonstwie, z.B. durch Anschrift bei den Hähnen, seiner Bestimmung als Trinkwasser entzogen wird.

2. — Die Brüder Thommen haben objektiv den Tatbestand des Art. 234 StGB nicht nur durch Verunreinigung der Quelle des Probst erfüllt — was sie in der Beschwerde nicht mehr bestreiten —, sondern auch durch Verunreinigung ihrer eigenen Quellen. Diese versorgen ihren Bauernhof, auf dem nicht nur sie, sondern auch die Ehefrau und die drei Kinder des Fritz Thommen leben und auf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch zufällig anwesende weitere Drittpersonen hätten Wasser trinken können. Die Unterrichtung der Hausbewohner und die Anlegung eines Wasservorrates genügten nicht, um das Wasser aus den Quellen für die Zeit der Verunreinigung seiner Bestimmung als Trinkwasser zu entziehen, sodass auch eine bloss abstrakte Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Haustieren ausgeschlossen gewesen wäre. Nach der Feststellung des angefochtenen Urteils pflegte der Vorrat nur für einige Tage angelegt zu werden, und auch in der Beschwerde wird nur behauptet, er habe ausgereicht, bis das Wasser wieder rein floss, während anderseits verbindlich festgestellt ist, dass das Wasser noch sehr lange nach der sichtbaren Jauchetrübung einen gefähr-

lichen Gehalt an Koli-, Typhus- und anderen Bakterien aufweist.

3. — Dass die Stellung als Grundeigentümer der gedüngten Weide die Beschwerdeführer zur Tat berechtigt habe, wird in der Beschwerde mit Recht nicht mehr geltend gemacht. Der Eigentümer einer Sache darf nur in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen (Art. 641 Abs. 1 ZGB). Zur « Rechtsordnung » im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht nur die Normen des Zivilgesetzbuches selbst, sondern alle Gebote und Verbote des geltenden Rechts, insbesondere auch des öffentlichen, und zwar nicht nur des kantonalen, das in Art. 6 ZGB gegenüber dem Bundeszivilrecht ausdrücklich vorbehalten ist, sondern auch des vom Bundesgesetzgeber selber gesetzten öffentlichen Rechts. Wie daher z.B. Art. 221 StGB auch den trifft, der am eigenen Hause eine gemeingefährliche Feuersbrunst verursacht, und nach Art. 229 StGB auch zu bestrafen ist, wer beim Abbruch des eigenen Hauses die Regeln der Baukunde missachtet, setzt auch Art. 234 StGB den Rechten des Grundeigentümers Schranken. Als diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, war man sich denn auch im klaren, dass sie sich unter anderem auch gegen Grundeigentümer richte, die im Bereiche von Quellen düngen (Prot. 2. ExpK 3 381 ff.). Weder die Verunreinigung der eigenen Quellen noch die Verunreinigung der Quelle des Probst war deshalb rechtmässig. Etwas anderes ergibt sich, was die gegenüber Probst begangene Tat betrifft, auch nicht aus Nachbarrecht. Durften die Beschwerdeführer durch das Düngen ihrer Weide ihr eigenes Trinkwasser nicht verunreinigen, so kann ihnen ihre Stellung als Grundeigentümer auch nicht das Recht verliehen haben, die Tat am Trinkwasser des Nachbarn zu begehen; das war eine übermässige Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn im Sinne des Art. 684 Abs. 1 ZGB.

4. — In der Erwägung des Obergerichts, es nehme zu Gunsten der Brüder Thommen an, dass sie sich über die

Gesundheitsschädlichkeit ihrer Einwirkung nicht im klaren waren, indem sie die Folge in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedachten, liegt entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht bloss eine Vermutung, sondern die verbindliche tatsächliche Feststellung, dass die Täter nicht daran dachten, ihre Tat sei gesundheitsschädlich. Was ein Gericht « annimmt », ist selbst dann im Sinne des Art. 277bis Abs. 1 BStP festgestellt, wenn die Annahme bloss « zu Gunsten des Angeklagten », d.h. nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* nur deshalb getroffen wird, weil eine vom Ankläger behauptete andere Tatsache nicht genügend bewiesen ist. Es verhält sich anders als in dem von der Staatsanwaltschaft angerufenen, in BGE 76 IV 191 veröffentlichten Falle, wo das Gericht *zu Lasten* des Angeklagten auf einen Sachverhalt abstellte, von dem es nicht überzeugt war, sondern den es nur « viel eher » für möglich hielt als den vom Angeklagten behaupteten. Hat der Kassationshof demnach davon auszugehen, dass das Wissen der Brüder Thommen um die Gesundheitsschädlichkeit der ihnen zur Last fallenden Verunreinigung nicht bewiesen ist, so können die Angeklagten entgegen dem Beschwerdebegehren der Staatsanwaltschaft nicht wegen vorsätzlicher Verunreinigung von Trinkwasser bestraft werden.

5. — Die Brüder Thommen andererseits bestreiten mit Recht in der Beschwerde nicht, dass sie nach den Umständen und ihren persönlichen Verhältnissen bei pflichtgemässer Überlegung die Gesundheitsschädlichkeit der ihnen bekannten Verunreinigung hätten erkennen können, dass ihnen also im Sinne des Art. 18 Abs. 3 StGB Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Sie berufen sich lediglich auf Rechtsirrtum (Art. 20 StGB). Indessen kann nichts darauf ankommen, ob sie *beim Sachverhalt, den sie sich vorstellten*, nämlich bei der Annahme, die Verunreinigung sei nicht gesundheitsschädlich, ihr Verhalten für rechtmässig gehalten haben und ob bei diesem Sachverhalt ihr Irrtum auf « zureichenden Gründen » beruhte. Denn nicht wegen des eingebildeten

Sachverhaltes sind sie bestraft worden, sondern weil sie den wahren Tatbestand (Gesundheitsschädlichkeit der Verunreinigung) pflichtwidrig nicht bedacht haben. Wie sie ihre Tat im Rahmen eines gar nicht bedachten, auch nicht bloss als eventuell möglich ins Auge gefassten Sachverhaltes für rechtmässig gehalten haben könnten, ist aber nicht gut einzusehen. Sei dem jedoch wie ihm wolle, hätte jedenfalls die irrige Vorstellung, sie dürften ihre Quelle und jene des Probst selbst dann mit Jauche verunreinigen, wenn dieser Stoff gesundheitsschädlich sein sollte, nicht auf « zureichenden Gründen » im Sinne des Art. 20 StGB beruht. Das behauptete passive Verhalten des Polizeiwachtmeisters und des kantonalen Lebensmittelinspektorates war kein zureichender Grund, denn es konnte ebensogut wie auf unzutreffender Rechtsauffassung auf einem ungenügenden Nachweis der tatsächlichen Voraussetzungen einer Bestrafung beruhen oder auch bloss auf Opportunitätsgründen, etwa weil der Anstoss zu einem Straf- oder Zivilverfahren dem Probst überlassen werden wollte. Dass Polizei oder Lebensmittelinspektorat den Beschwerdeführern etwa erklärt hätten, ihr Verhalten sei rechtmässig, selbst wenn das verunreinigte Wasser gesundheitsschädlich sein sollte, behaupten die Beschwerdeführer nicht. Auch auf ihre angebliche Meinung, der Grundeigentümer dürfe im Rahmen eines vernünftigen und erlaubten Zweckes nach Belieben schalten und walten, kommt nichts an. Jedermann weiss oder muss wissen, dass das Gebot der Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Mitmenschen, insbesondere der Nachbarn, der Tätigkeit des Grundeigentümers Schranken setzt, selbst wenn er mit ihr vernünftige und erlaubte Zwecke verfolgt. Auf das freisprechende erstinstanzliche Urteil kommt schon deshalb nichts an, weil es auf der Annahme beruht, die Gesundheitsschädlichkeit der Verunreinigung sei nicht nachgewiesen und den Angeklagten jedenfalls nicht bewusst gewesen. Zur irrigen Rechtsauffassung, dass sich die Angeklagten sogar dann nicht strafbar gemacht hätten, wenn

die Gesundheitsschädlichkeit objektiv und subjektiv nachgewiesen wäre, hat sich das Strafgericht nicht bekannt. Übrigens ist Art. 20 StGB nicht schon anwendbar, wenn der Täter zureichende Gründe hatte, die Tat nicht für strafbar zu halten, sondern nur dann, wenn seine Gründe die Annahme, er tue überhaupt kein Unrecht, zu entschuldigen vermögen (BGE 69 IV 180, 70 IV 100, 72 IV 155). Zu dieser Annahme bestand aber zum vornherein kein zureichender Grund, nachdem Probst sich gegen die Verunreinigung seiner Quellen verwahrt hatte und die Brüder Thommen bei pflichtgemässer Überlegung hätten wissen können, dass sie auch die Gesundheit der Bewohner ihres eigenen Hofes in Gefahr brachten.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 46 (Gerichtsstand). — Voir aussi n° 46.

II. STRASSENVERKEHR

CIRCULATION ROUTIÈRE

41. Urteil des Kassationshofes vom 11. Oktober 1952 i. S. Schwarz gegen Polizeirichteramt der Stadt Zürich.

Art. 25 Abs. 1, 26 Abs. 3 MFG. Vorsichtspflicht des Führers, der ausserhalb einer Strassenkreuzung oder -gabelung nach links abbiegt.

Art. 25 al. 1 et 26 al. 3 LA. Prudence requise du conducteur qui, en dehors d'une croisée ou d'une bifurcation, oblique à gauche.

Art. 25 cp. 1 e 26 cp. 3 LA. Prudenza richiesta dal conducente che, fuori d'un crocevia o d'una biforcazione, devia a sinistra.

A. — Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich büsste am 7. November 1951 Robert Schwarz wegen Übertretung des